

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für private Einrichtungen der Daseinsvorsorge
für Wiederaufbaumaßnahmen infolge der Flutkatastrophe 2023**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 12. Februar 2024

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird folgende Richtlinie erlassen:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Beseitigung von Schäden an Infrastruktur der Daseinsvorsorge in nichtkommunaler Trägerschaft infolge der Flutkatastrophe vom 19. bis 21. Oktober 2023 (vergleiche im Einzelnen Ziffer 2).

Auf die Gewährung von Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Mit dieser Richtlinie sollen Wiederaufbaumaßnahmen von Infrastruktur der Daseinsvorsorge in nichtkommunaler Trägerschaft gefördert werden. Gefördert wird ausschließlich unter den in Ziffer 4 genannten Zuwendungsvoraussetzungen

- a) die Beseitigung von Schäden an der Infrastruktur
- b) der Wiederaufbau der beschädigten Infrastruktur unter Beachtung der geltenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen, soweit möglich und erforderlich
- c) mit a) und b) in Zusammenhang stehende Maßnahmen zur Erreichung einer höheren Resilienz gegen künftige Sturmfluten.

3. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind ausschließlich nichtkommunale Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und -pflege u. ä., kultureller Einrichtungen wie Theater und Museen, von Jugendfreizeitstätten, von Ersatzschulen einschließlich der Schulen der dänischen Minderheit sowie anerkannter Wasserrettungseinheiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die zu beseitigenden Schäden müssen in unmittelbarem ursächlichen Zusammenhang mit der Flutkatastrophe vom 19. bis 21. Oktober 2023 stehen.

- 4.2 Im Rahmen der Antragstellung sind Art und Umfang des Schadens zu beschreiben.
- 4.3 Schäden, die durch das Land anderweitig oder durch Dritte abgesichert sind, bleiben unberücksichtigt.
- 4.4 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die ab 19. Oktober 2023 begonnen wurden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung und als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Förderfähig sind ausschließlich unmittelbar mit der Schadensbeseitigung und dem Wiederaufbau zusammenhängende Kosten, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung im Rahmen der Durchführung des Vorhabens anfallen. Bei der Schadensbeseitigung und dem Wiederaufbau ist auch eine erstmalige barrierefreie Gestaltung der geschädigten Infrastruktur förderfähig, wenn dies mit einem vertretbaren Aufwand erfolgen kann.
- 5.2 Die Förderquote beträgt 50 Prozent der als förderfähig anerkannten Ausgaben.
- 5.3 Schäden unterhalb von 5.000 Euro im Einzelfall werden nicht gefördert. Die Zuwendung beträgt somit mindestens 2.500 Euro.
- 5.4 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

6. Verfahren

- 6.1 Antragnehmende Stelle und Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein.
- 6.2 Zuwendungen sind auf den bereitgestellten Vordrucken unter Beifügung von prüffähigen, den Anforderungen der Richtlinie entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Der ursächliche Zusammenhang des Schadens mit der Flutkatastrophe vom 19. bis 21. Oktober 2023 im Sinne von Ziffer 2 ist durch eine rechtsverbindliche Erklärung des Antragstellers zu bestätigen.
- 6.3 Die Antragsfrist endet am 30. April 2024.
- 6.4 Die Mittel müssen bis zum 15. Dezember 2024 abgerufen sein.
- 6.5 Zuwendungen bis 500.000 Euro werden auf Antrag in voller Höhe ausgezahlt, sobald die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hat. Voraussetzung ist, dass die Zahlungen sich auf den eigentlichen Verwendungszweck beziehen und diese zum Zeitpunkt des Abrufs mindestens 10 Prozent der Gesamtauszahlungen erreicht haben. Die Entstehung von

Nebenkosten (z. B. für Bauvorbereitung, Planung usw.) berechtigt noch nicht zur Inanspruchnahme der Zuwendung.

Die Auszahlung der Zuwendungen bis 500.000 Euro erfolgt, ohne dass es darauf ankommt, ob die Zuwendung innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird. Ein Zinsanspruch nach § 117 a Absatz 4 LVwG besteht nicht.

- 6.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 6.7 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsstelle oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.
- 6.8 Ergibt sich bei Anwendung der Richtlinie eine unbeabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen werden.
- 6.9 Nr. 3.1 ANBest-P Satz 2 gilt nicht (Einholung von mindestens drei Angeboten bei einer Zuwendung von mehr als 100.000 Euro), sofern die Auftragserteilung vor Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgt ist.
- 6.10 Bei einer vorgesehenen Summe der Zuwendungen von Bund und Ländern bis unter zusammen 500.000 Euro ist die Höhe der Ausgaben nachvollziehbar darzulegen.
- 6.11 Bei einer vorgesehenen Summe der Zuwendungen von Bund und Ländern von zusammen 500.000 Euro bis 1.000.000 Euro reicht es, wenn die Bauunterlagen durch ein Ingenieurbüro erstellt worden sind. Über 1.000.000 Euro ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.

8. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Infrastruktur und Klimaschutz'. Die steigenden Treibhausgasemissionen sind erheblich. Alternativen wurden geprüft.